

Entsprechenserklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der TAG Immobilien AG (nachstehend auch: „Gesellschaft“) erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft seit der zuletzt im Dezember 2019 abgegebenen Entsprechenserklärung in folgender Weise den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (nachfolgend auch: „DCGK“) entsprochen haben und künftig entsprechen werden. Da es seit der Entsprechenserklärung vom Dezember 2019 zu einer Neufassung des DCGK kam, wird die Erklärung in zwei Abschnitte unterteilt, die sich auf den DCGK vom 7. Februar 2017 in der Bekanntmachung vom 24. April 2017 („DCGK 2017“) und den neugefassten Kodex vom 16. Dezember 2019 in der Bekanntmachung vom 20. März 2020 („DCGK 2020“) beziehen:

A. DCGK in der Fassung vom 07. Februar 2017 („DCGK 2017“)

Seit der zuletzt abgegebenen Entsprechenserklärung vom Dezember 2019 bis zum Datum dieser Entsprechenserklärung hat die Gesellschaft den Empfehlungen mit der nachgenannten Ausnahme dem DCGK 2017 entsprochen:

Der Vorstand der Gesellschaft hat vor dem Hintergrund einer seinerzeit erfolgten Verkleinerung seit dem 1. November 2014 keinen Sprecher oder Vorsitzenden. Der Empfehlung in Ziffer 4.2.1 Satz 1 DCGK 2017 wurde nicht entsprochen. Aufsichtsrat und Vorstand waren der Auffassung, dass die Aufgaben des Vorstandes über die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan ausreichend detailliert und sachgerecht verteilt waren und dass das Gesamtgremium die Gesellschaft angemessen nach außen repräsentieren konnten.

B. DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („DCGK 2020“)

Ab dem Datum dieser Entsprechenserklärung wird die Gesellschaft künftig den Empfehlungen des DCGK 2020 mit den nachgenannten Ausnahmen entsprechen:

Gemäß **Empfehlung C.5** soll ein Mitglied des Aufsichtsrats, der auch dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate und auch keinen Aufsichtsratsvorsitz in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen, um für die Wahrnehmung seiner Aufgaben genügend Zeit aufbringen zu können. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Gesellschaft, Herr Rolf Elgeti, überschreitet diese empfohlene maximale Anzahl an Mandaten. Herr Elgeti ist seit Ende des Geschäftsjahres 2014 Vorsitzender des Aufsichtsrats der TAG Immobilien AG. Zeitliche Engpässe durch Organstellungen in anderen Unternehmen sind seitdem zu keinem Zeitpunkt aufgetreten und werden auch für die Zukunft nicht erwartet. Kompetenz, Fachwissen und langjährige Erfahrung, auch in anderen Aufsichtsräten, sind für die TAG Immobilien AG von essentieller Bedeutung. Herrn Elgeti zeichnen diese Eigenschaften aus. Die Gesellschaft profitiert insofern von der Wahrnehmung des Amtes des Vorsitzenden des Aufsichtsrats durch ihn.

Vor seiner Tätigkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrats war Herr Elgeti Vorstandsvorsitzender der TAG Immobilien AG. Damit wird der **Empfehlung C.10 Satz 1** nicht entsprochen, wonach der Vorsitzende des Aufsichtsrats gegenüber der Gesellschaft unabhängig sein soll und dies nach der Definition in C.7 des DCGK 2020 nicht zutrifft, wenn das Mitglied des Aufsichtsrats in den zwei Jahren vor seiner Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war. Die Gesellschaft sieht hierin jedoch keinen Unabhängigkeitskonflikt. Seinerzeit erfolgte der Wechsel von Herrn Elgeti vom Vorstand in den Aufsichtsrat mit ausdrücklicher Unterstützung und auf Antrag der

Aktionäre. Die Wahrnehmung des Mandats durch ihn wird vor dem Hintergrund der Wahrung weiterer Kontinuität der Gesellschaft vielmehr als wertvoll erachtet.

Hamburg, im Dezember 2020

Vorstand und Aufsichtsrat der TAG Immobilien AG